

Antrag:

die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Ronnenberg als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) inhaltlich zu überarbeiten.

Dabei sollen insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen werden:

1. Überarbeitung des sachlichen Geltungsbereichs unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse im Naturschutz
2. Stärkung der Rechtssicherheit durch Klarifizierung der verbotenen Maßnahmen respektive der erlaubten Maßnahmen sowie durch Quantifizierung der erwähnten Ausgleichszahlungen
3. Ergänzung einer Regelung zur Vermeidung von unterlassenen Eigentumsverpflichtungen unter dem Deckmantel des Baumschutzes

Begründung:

Der Naturschutz ist selbstredend von großer Bedeutung für das nachhaltige gemeinschaftliche Zusammenleben einer Gesellschaft, entsprechend ist auch der Baumschutz für die Stadt Ronnenberg ein hohes Gut. Die aktuell geltende Baumschutzsatzung ist für diesen Zweck jedoch zunehmend ungeeignet und muss aktualisiert werden.

Die Baumschutzsatzung ist veraltet

Die derzeit gültige Baumschutzsatzung besteht seit dem Jahr 1994, ohne dass zwischenzeitlich an ihr inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

Dabei widerspricht die aktuelle Baumschutzsatzung in Teilen den aktuellen Erkenntnissen des Naturschutzes. So wäre in Ronnenberg nach der geltenden Baumschutzsatzung beispielsweise nach §3 ein Kirschlorbeerstrauch geschützt, sofern dieser eine Größe von 3 Metern übersteigt. Er dürfte in der Folge nicht entfernt oder in seiner Gestalt wesentlich verändert werden. Demgegenüber ist in der Schweiz ab September 2024 der Verkauf von Kirschlorbeer verboten, da dieser nachweislich negative Implikationen für das Biologische Gleichgewicht begründet. Auch in Deutschland wird der das Verbot von Kirschlorbeer zunehmend diskutiert. Dass in Ronnenberg eine Pflanze geschützt wird, die offensichtlich negative Umweltfolgen begründet, ist inhaltlich nicht vertretbar.

Die aktuelle Baumschutzsatzung bietet unzureichende Rechtssicherheit

Die aktuelle Baumschutzsatzung zeigt an einigen Stellen unklare Regelungen, welche den betroffenen Bürgern unzureichende Rechtssicherheit gibt. So sind laut §4 bspw. an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken „Maßnahmen ihre Gestalt wesentlich zu verändern“ verboten, wohingegen „übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, [...]“ erlaubt sind. Es wird jedoch nicht definiert, was eine „wesentliche“ Gestaltveränderung ist, respektive eine „übliche“ Pflege- und Erhaltungsmaßnahme. Insofern müssen Bürger mit geschützten Pflanzen auf ihrem Grund entweder bei der Pflege ihres Gartens in einem rechtlich unklaren Bereich agieren und somit ungewollt Strafen riskieren, oder zuvor vor jeder Maßnahme die Verantwortlichen der Verwaltung konsultieren, was zu signifikantem Bürokratischem Mehraufwand führt. Die in der direkt angrenzenden Stadt Hannover geltende Baumschutzsatzung bietet hier bspw. eine deutlich klarere Regelung, wonach der ungenehmigte Rückschnitt von Ästen erst ab 10cm Durchmesser an der Schnittfläche als unerlaubte Schädigung zu werten sind.

Ebenso sieht die Ronnenberger Baumschutzsatzung in §9 zur Folgenbeseitigung eine Ausgleichszahlung für entfernte geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken vor, sofern keine Ersatzpflanzungen möglich sind. Die Höhe richte sich dabei „nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume, Sträucher oder Hecken“. Es wird jedoch auf keine Regelung zur Quantifizierung ebendieser Werte verwiesen, sodass betroffene Bürger in diesem Szenario völlig dem Ermessen der Behörden ausgeliefert wären. Auch hier zeigt die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover wie es besser geht, indem konkrete Werte in Abhängigkeit des Stammdurchmesser definiert werden.

Die aktuelle Baumschutzsatzung fördert Nachbarschaftskonflikte

Sofern nicht von einer vorhandenen Baumschutzsatzung überlagert, regelt § 910 BGB den Überhang von Pflanzen und Bäumen auf das Nachbargrundstück dahingehend, dass ein Grundstückseigentümer ein Recht auf Beseitigung herüberraagender Äste hat, sofern sich daraus eine Beeinträchtigung ergibt – beispielsweise wenn regelmäßig Nadeln, Laub oder sonstige Früchte auf sein Grundstück fallen und dies über das Ortsübliche Maß hinaus geht.

Sofern es sich jedoch um ein gem. Baumschutzsatzung geschütztes Gewächs handelt, ist § 910 BGB nicht ohne weiteres vom beeinträchtigten Grundstückseigentümer durchsetzbar: Gem. aktueller Ronnenberger Baumschutzsatzung könnte zwar eine Ausnahme bzw. Befreiung nach §6 beantragt werden, der Antragsprozess impliziert jedoch eine Bearbeitungsgebühr (derzeit 36€) und zudem müsste der Antragsteller nachweisen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass sich Eigentümer eines geschützten Baumes den Verpflichtungen aus § 910 BGB nicht nachkommen und sich dabei hinter der Baumschutzsatzung „verstecken“. So können bspw. auch genehmigungsfreie und -pflichtige Pflegemaßnahmen durch einen Baumbesitzer ausbleiben, der geschädigte Nachbar hat jedoch erhöhte Barrieren und Kosten sich dagegen zur Wehr zu setzen oder vom Selbsthilferecht nach § 910 BGB ebrauch zu machen. Im Extremfall kann so der Besitzer eines geschützten Baumes „übliche Pflegemaßnahmen [und] Erhaltungsmaßnahmen“ lediglich auf dem eigenen Grundstück vornehmen (beispielsweise um Aufwände und Kosten zu sparen), deren Ausbleiben auf dem überragten Nachbargrundstück wird absehbar dazu führen, dass dort das Gewächs überproportional austreibt bis zu einem Maß, wo korrigierende Maßnahmen durch die Baumschutzsatzung verboten sind (beispielsweise da aus Zweigen Starkäste geworden sind).

Die Baumschutzsatzung sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass sie die Eigentumsrechte der Bürger minimalinvasiv tangiert und unterlassene Eigentumsverpflichtungen unter dem Deckmantel des Baumschutzes vermieden werden.

Änderungsvorschlag:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Verbesserung des Kleinklimas und um eine nachhaltige Leistungsfähigkeit

des Naturhaushaltes zu sichern, werden in der Stadt Ronnenberg Bäume, Sträucher und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ronnenberg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) a) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

b) Geschützt sind Nadelbäume der folgenden Arten: Lärche, Schwarzkiefer, Gemeine Kiefer, Gingko entsprechend Abs. 1 Ziff. a).

c) Abs. 1 Ziff. a) gilt für Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelhorn, Mehlbeere und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.

d) Geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 3 m und einer Mindestlänge von 5 m.

(2) Ausgenommen sind

a) alle Bäume, Sträucher und Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz stehen bzw. aufgrund von §§ 24 ff NNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind;

b) alle Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien;

c) folgende Pioniergehölzarten: Pappeln, Birken, Weiden.

d) Kirschlorbeer, Schmetterlingsstrauch und Blauglockenbaum sowie in Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 definierte verbotene invasive Neophyten

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht sind erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich). Bei Hecken und Großsträuchern beträgt dieser Bereich 2 m Breite von der Basis des Gehölzes. Schädigungen treten insbesondere auf durch

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln;
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
- g) Lagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten sowie Baufahrzeugen;
- h) Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge.

Satz 2, Buchstaben a, b und h gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Schädigung i.S. von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Sträuchern oder Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder Krankheiten hervorrufen können. Eine Veränderung i. S. von Abs. 1 liegt vor, wenn das charakteristische Aussehen eines geschützten Baumes, Strauches oder Hecke wesentlich verändert wird. Rückschnitte von gesunden Ästen mit weniger als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) gelten nicht als wesentliche Veränderung, sofern daraus keine Schädigung resultiert.(4) Erlaubte Maßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken sind stets auf die gesamte Ausprägung der Pflanze anzuwenden, um ein unnatürliches asymmetrisches Wachstum ebendieser zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass geschützte Bäume, Sträucher und Hecken eine Grundstücksgrenze überragen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen, Sträuchern oder Hecken im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen,

Sträuchern oder Hecken, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

c) von einem Baum, Strauch oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

d) ein Baum, Strauch oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

e) die Beseitigung eines Baumes, Strauches oder einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;

f) es sich um Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung handelt.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigenden Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, geschätzter Stammumfang sowie die geschätzte Höhe anzugeben. Bei Hecken ist zusätzlich die Länge anzugeben.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist vom zuständigen Fachamt zu treffen.

(3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume, Sträucher oder Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume, Sträucher oder Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

In der Regel sollte das zuständige Fachamt den Antrag innerhalb von 14 Tagen entscheiden. In Fällen, in denen Anträge abgelehnt werden, ist der Fachausschuss zu informieren.

(4) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten in angemessenem Umfang an gleicher Stelle Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist keine Ersatzpflanzung möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten Bäume, Sträucher oder Hecken eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume, Sträucher oder Hecken richtet. Sie beträgt für

a) einen zu pflanzenden Baum in Abhängigkeit des Stammumfangs der Ersatzpflanzung

12 cm 425,- €

14 cm 595,- €

16 cm 835,- €

b) einen Obstbaum, (mindestens Solitär, 3 x verpflanzt) 200,- €,

c) einen Strauch, (125 – 150cm Höhe) 85,- €.

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100.

Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

Die geleisteten Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Neupflanzungen verwendet.

(3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(4) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Abs.1 zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich

verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt oder einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gem. § 9 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ronnenberg, den [...]